

Rechtliche Begründung zur 5. COVID-19-SchuMaV

Allgemeines

In den letzten Tagen hat sich die epidemiologische Lage dramatisch verschlechtert. Insbesondere ist bereits eine stark steigende und inzwischen kritische Auslastung der Intensivstationen zu verzeichnen (siehe dazu die fachliche Begründung). Die bislang gesetzten Maßnahmen, insbesondere die jüngsten bundesweiten Verschärfungen durch die 2. Novelle zur 3. COVID-19-MV, konnten diese Entwicklung nicht ausreichend einbremsen. Angesichts der drastischen Verschlechterung der Lage kann auf einen allenfalls noch eintretenden Effekt dieser Maßnahmen nicht mehr zugewartet werden, sondern müssen rasch neue Maßnahmen gesetzt werden, um eine Überlastung der Intensivstationen zu vermeiden.

Da weitere gelindere Maßnahmen (insbesondere solche auf Grundlage der §§ 3 bis 5 COVID-19-MG) medizinisch nicht mehr aussichtsreich erscheinen, um die Entwicklung ausreichend zu beeinflussen, sind Ausgangsbeschränkungen zur Verhinderung des drohenden Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung unerlässlich. Die Ausgangsbeschränkungen sind ganztägig für Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr vorgesehen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen.

Im Gegensatz zu den bisherigen Not- bzw. Schutzmaßnahmenverordnungen ist nunmehr neu, dass mit der Impfung gegen COVID-19 ein effektives Mittel zur Abwehr der mit COVID-19 einhergehenden Gefahren zur Verfügung steht. Es entspricht dem Stand der Wissenschaft, dass bei Geimpften zum einen die Transmission verringert ist und zum anderen deutlich weniger schwere Verläufe zu verzeichnen sind (siehe dazu die fachliche Begründung).

Um solchen Unterschieden im Tatsächlichen vor dem Hintergrund der jeweiligen epidemiologischen Lage ausreichend Rechnung tragen zu können, sieht das COVID-19-MG ein flexibles Instrumentarium sowohl betreffend die Verhängung von Auflagen für das Betreten von Orten bzw. für Zusammenkünfte als auch betreffend sonstige Ausnahmen von Beschränkungen vor. Angesichts der angespannten epidemiologischen Lage wurde von dieser expliziten Differenzierungsmöglichkeit bereits mit der bundesweiten 3. COVID-19-MV umfangreich Gebrauch gemacht, um den im Hinblick auf das Schutzziel sämtlicher Maßnahmen (Schutz des Gesundheitssystems) zentralen Unterschieden zwischen geimpften und ungeimpften Personen Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund dieser Unterschiede ist es angebracht, auch von der weiteren Maßnahmenverschärfung Geimpfte (und aufgrund der vergleichbaren Situation Genesene) so weit wie möglich von Beschränkungen auszunehmen. Da nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die Wahrscheinlichkeit einer Weiterverbreitung bei Geimpften und Genesenen im Vergleich zu nicht geimpften oder genesenen Personen deutlich reduziert ist (siehe dazu die fachliche Begründung), wird somit vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage von der gesetzlichen Differenzierungsmöglichkeit im Hinblick auf die Ausnahme von Beschränkungen in § 1 Abs. 5b COVID-19-MG Gebrauch gemacht.

Angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffs werden daher Geimpfte und Genesene von den Ausgangsbeschränkungen ausgenommen, zumal das von ihnen ausgehende **Restrisiko im Hinblick auf die derzeit herrschende epidemiologische Lage und die aktuellen Zahlen vertretbar** ist.

Mangels Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Schutzimpfung und den epidemiologischen Besonderheiten bei dieser Personengruppe im Hinblick auf Krankheitsverlauf, Hospitalisierungsrate, etc werden auch Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr von den Beschränkungen ausgenommen (siehe dazu die fachliche Begründung). Aufgrund des derzeit vertretbaren epidemiologischen Restrisikos dieser Personengruppe wird damit vor dem Hintergrund der aktuellen Lage – angesichts

der großen (psychischen) Belastung, die Ausgangsbeschränkungen mit sich bringen – den Interessen der Kinder Rechnung getragen. Dies gilt auch für die Gruppe der schulpflichtigen Kinder.

Hinsichtlich zusätzlicher Beschränkungen für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den bundesweit geltenden Regelungen um unbedingt erforderliche **einheitliche Mindeststandards** handelt. Darüber hinaus ist angedacht, dass in besonders betroffenen Regionen aufgrund unterschiedlicher Zahlen und einer damit einhergehenden abweichenden Beurteilung des Restrisikos, das von Geimpften ausgeht, regional angepasste zusätzliche Maßnahmen auch für Geimpfte und Genesene getroffen werden (z.B. Verschärfungen betreffend Zusammenkünfte, Masken- und Abstandspflichten, Kapazitätsbeschränkungen, einzelne Betretungsverbote etc). In diesem Zusammenhang ist etwa auf die im zeitlichen Kontext mit dieser Verordnung erlassenen Verordnungen in den Bundesländern Wien, Oberösterreich und Salzburg zu verweisen, mit denen begleitende Maßnahmen getroffen werden. Damit soll in einer Zusammenschau aus Bundes- und Landesverordnungen ein nach regionalen epidemiologischen Unterschieden **differenzierendes, flexibles Regelungssystem** geschaffen werden, in dem **zielgerichtet Verschärfungen** vorgenommen werden. Es ist in diesem Kaskadensystem des § 7 COVID-19-MG vorgesehen, dass epidemiologisch erforderliche Zusatzbeschränkungen zu dieser Verordnung getroffen werden.

§ 1 Abs. 5b Z 2 COVID-19-MG steht einer solchen Ausnahme nicht entgegen, zumal mit der 5. COVID-19-SchuMaV ein **ineinandergreifendes Kontrollkonzept** geschaffen wird: Zum einen wird in jenen Bereichen, die keinem legitimen Ausgangsgrund entsprechen (insbesondere auch im sonstige Handel und in vergleichbaren Kultureinrichtungen wie Museen, Bibliotheken, bei Zusammenkünften) eine 2G-Pflicht mit entsprechenden Kontrollinstrumentarien geschaffen. Zum anderen ist durch ein durchdachtes Konzept stichprobenartiger Kontrollen eine wirksame Kontrolle der Maßnahmen und damit ihre Vollziehbarkeit sichergestellt. Insbesondere braucht es – wie im Rahmen der vergangenen Ausgangsbeschränkungen – keine flächendeckenden Kontrollen, um von der Effektivität von Maßnahmen auszugehen. Für wirksame Kontrollen reichen vielmehr auch stichprobenartige Kontrollen, etwa in Form von „Planquadraten“, Schwerpunktkontrollen, etc.

Im Zusammenhang mit dem Verweis auf Kontrollen gemäß § 1 Abs. 5 wird klargestellt, dass davon die Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 21 unberührt bleiben.

Zu § 1:

Die allgemeinen Bestimmungen entsprechen jenen der Vorgängerverordnungen, weshalb auf die rechtlichen und fachlichen Begründungen zur 3. COVID-19-MV und den jeweiligen Novellen verwiesen wird (siehe insbesondere die Begründungen zur 2. Novelle der 3. COVID-19-MV)

Zu § 2:

Die Ausgangsregelung entspricht im Wesentlichen jener der COVID-19-NotMV. Die Ausnahmegründe präzisieren die Mindestzwecke, zu denen der private Wohnbereich verlassen werden darf (vgl. § 6 Abs. 2 COVID-19-MG) unter Berücksichtigung der Beispiele, die der Gesetzgeber des COVID-19-MG vor Augen hatte (siehe zum Folgenden IA 826/A 27. GP 11f). Darüber hinaus wird der Ausnahmekatalog im Gegensatz zu § 6 Abs. 2 COVID-19-MG erweitert. Für die Auslegung wird insbesondere auf die rechtliche Begründung zur COVID-19-NotMV verwiesen.

Die **Z 2** erlaubt ein Verlassen des und Verweilen außerhalb des privaten Wohnbereichs zur **Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen**. Darunter fällt etwa die Unterstützung körperlich gebrechlicher, aber auch psychisch stark belasteter Personen. Gemäß Z 2 ist auch die **Ausübung familiärer Rechte und die Erfüllung familiärer Pflichten** ein zulässiger Grund für das Verlassen des privaten Wohnbereichs. Damit ist unter anderem auch klargestellt, dass der Kontakt zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern (unbeschadet anderer rechtlicher Bestimmungen) zulässig ist.

Die Ausnahme der **Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens** wird in der **Z 3** im Sinne der Beispiele in den Materialien zu § 6 COVID-19-MG präzisiert. Die Aufzählung in den lit. a bis f ist demonstrativ, sodass auch andere, ähnlich gelagerte, für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung essentielle Tätigkeiten legitime Ausgangsgründe sein können.

Die lit. b erfasst die **Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens** (zB Einkauf von Lebensmitteln und Sanitärartikeln), die lit. c. erlaubt ein Verlassen des privaten Wohnbereichs zur Inanspruchnahme von **Gesundheitsdienstleistungen**. Damit ist klargestellt, dass alle – auch nicht akuten – Arztbesuche uneingeschränkt wahrgenommen werden können (AB 370 BlgNR 27. GP 14). Die medizinische Versorgung bleibt damit von den Beschränkungen gänzlich unberührt. Im Hinblick auf die in der Verordnung vorgesehenen Auflagen einer geringen epidemiologischen Gefahr ist insbesondere auch die Vornahme eines Tests auf SARS-CoV-2 und einer Impfung gegen COVID-19 als notwendiges Grundbedürfnis und damit ausdrücklich als zulässiger Ausgangsgrund verankert. Die gesonderte Anführung ist erforderlich, da die freiwillige Testteilnahme bei symptomfreien Personen nicht ohne weiteres unter den Ausnahmetatbestand der Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen subsumiert werden kann.

Was zulässige Kontakte betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Kreis der in der Z 3 lit. a genannten Personen nicht konstant bleiben muss. Erlaubt ist daher der Kontakt zu all jenen Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Z 3 lit. a erfüllen. In der Z 3 lit. a sublit. bb wird auch im Wortlaut klargestellt, dass unter die engsten Angehörigen im Sinne dieser Verordnung die Eltern, Kinder und Geschwister fallen.

In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass das Wort „Bezugsperson“ eng zu interpretieren ist. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut, zumal es sich bei einer Bezugsperson um eine Person handelt, „an der jemand aufgrund der persönlichen Beziehung sein Denken und Verhalten orientiert“ (www.duden.de/rechtschreibung/Bezugsperson). Dies ist zumeist etwa nur bei sehr engen Freundschaften oder sonstigen Vorbildern, mit denen eine tiefe Verbundenheit besteht (zB bei den Großeltern) der Fall. Auf wen diese Voraussetzungen zutreffen, ist eine Einzelfallbeurteilung.

Ausdrücklich klargestellt wird in § 1 Abs. 3, dass Kontakte im Sinne der Z 3 lit. a und 5 nur stattfinden dürfen, wenn daran auf der einen Seite nur Personen aus höchstens einem fremden Haushalt gleichzeitig und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist. Diese Grundregel gilt einheitlich für alle Kontakte im Sinne der Z 3 lit. a und Z 5. Dies trägt zum einen dem Ziel der Reduktion der Mobilität im öffentlichen Raum, zum anderen der größtmöglichen Reduktion der Ansteckungswahrscheinlichkeiten Rechnung. Diese sinken mit jedem reduzierten Besucher (s zum Ganzen auch die rechtliche Begründung zur 1. Novelle der COVID-19-NotMV).

Die lit. d erfasst die Deckung eines **Wohnbedürfnisses**, worunter zB die Fahrt zu und der Aufenthalt an Zweitwohnsitzen fallen.

Ein weiterer legitimer Grund, den privaten Wohnbereich zu verlassen, ist die Befriedigung **religiöser Grundbedürfnisse**. Darunter fallen individuelle religiöse Bedürfnisse wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung (also zB das Anzünden einer Kerze und

individuelle Beten oder die Beichte), nicht aber die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen wie Gottesdiensten. Diese sind von § 2 Abs. 1 Z 9 erfasst.

Unter die **Versorgung von Tieren** gemäß lit. f fällt insbesondere das Ausführen des Hundes (sofern nicht ohnehin von der Z 5 erfasst) sowie das Ausreiten und Versorgen von Pferden.

Der Ausgangsgrund der **beruflichen Zwecke** erfasst alle Arten der beruflichen Tätigkeit, also sowohl Betretungen gemäß § 10 (Arbeitsorte), als auch etwa solche gemäß § 8 Abs. 4 (Spitzensportler), § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 und 6. Der Terminus „berufliche Zwecke“ ist weit auszulegen. Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens, sondern auch ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für Blaulichtorganisationen. In verfassungskonformer Interpretation fällt unter diese Bestimmung jedenfalls auch die Wahrnehmung der Tätigkeit allgemeiner Vertretungskörper (AB 370 BlgNR 27. GP 14; siehe auch die Ausnahmen von der Verordnung gemäß § 20). Auch die **Ausbildungszwecke** sind weit zu verstehen. Dazu zählen der Schul- und Universitätsbesuch, aber insbesondere wieder auch Ausbildungen in infrastrukturelevanten, kritischen Bereichen wie Blaulichtorganisationen (Rettungssanitäter- und Notfallsanitäterausbildungskurse, Ausbildungskurse der Feuerwehr etc).

Ein gemeinsamer **Aufenthalt im Freien** zur physischen und psychischen Erholung ist nur mit Personen gemäß § 2 Z 3 lit. a zulässig. Gesellschaftliche Zusammenkünfte werden hingegen nicht als zur psychischen Erholung erforderlich angesehen.

Was das Verhältnis zwischen den Z 3 lit. a und Z 5 und vor allem dessen Auswirkungen auf die Vollziehung betrifft (der Kontakt gemäß Z 3 lit. a kann auch im Freien stattfinden), so erlaubt die Z 5 von vornherein nur die Erholung im Freien als Selbstzweck; sie ist jedoch keine eigenständige Grundlage für das Pflegen von Kontakten mit Haushaltsfremden. Für die Kontaktpflege mit Haushaltsfremden ist ausschließlich Z 3 lit. a einschlägig. Für die Abgrenzung der beiden Ziffern kommt es darauf an, ob ein gemeinsamer Aufenthalt im Freien dem primären Zweck der körperlichen und psychischen Erholung (dies fällt unter die Z 5) oder aber dem gesellschaftlichen Beisammensein dient (Letzteres fällt unter die Z 3). Beides ist für den nach Z 3 lit. a umgrenzten Personenkreis zulässig.

Was die Frage von Zweckumwidmungen betrifft (so zB, wenn der eigene private Haushalt zum zunächst zulässigen Zweck der Sportausübung verlassen wird, dieser Zweck aber dann aufgrund eines zufälligen Zusammentreffens mit Freunden zugunsten eines primären gesellschaftlichen Zwecks verworfen wird), ist auf § 2 Abs. 1 zu verweisen, wonach der zulässige Zweck nicht nur für das Verlassen des privaten Wohnbereichs vorliegen muss, sondern auch für den Aufenthalt außerhalb davon: Die Zwecke der Z 1 bis 9 müssen somit während der Gesamtdauer des Aufenthalts außerhalb des privaten Wohnbereichs vorliegen.

Die Z 6 (Wahrnehmung von **behördlichen oder gerichtlichen Wegen**) ist weit auszulegen und erfasst insbesondere etwa auch die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen zur Wahrung der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 117 Abs. 4 B-VG. Dass die Z 6 in diesem Sinne auch die Teilnahme an öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen umfasst, ergibt sich damit schon aus einer historischen, aber auch aus einer verfassungskonformen Interpretation mit Art. 6 EMRK. Im Sinne der größtmöglichen Klarheit wird dies auch ausdrücklich im Wortlaut klargestellt. Aus epidemiologischen Erwägungen ist die Teilnahme an und die Abhaltung von solchen Sitzungen jedoch tunlichst auf das notwendige Maß (Sitzungen, von denen die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf) zu reduzieren.

Die **Z 7** erlaubt ein Verlassen des privaten Wohnbereichs zur Teilnahme an **gesetzlich vorgesehenen Wahlen** und zur Wahrnehmung von **Instrumenten der direkten Demokratie**. Unter die gesetzlich vorgesehenen Wahlen fallen etwa nicht nur Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper, sondern

auch Wahlen der Organe von Selbstverwaltungskörpern oder sonstiger gesetzlich vorgesehener Berufsgremien.

In systematischer Zusammenschau mit den sonstigen Betretungsregeln der Verordnung erlaubt die **Z 8** ein Verlassen des privaten Wohnbereichs für **bestimmte sonstige auf Grundlage dieser Verordnung zulässige Betretungen**. Dies gilt etwa zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen im Sinne des § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6, Sportstätten gemäß § 8, § 9 Abs. 6 oder von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen sowie Krankenanstalten und Kuranstalten nach Maßgabe der §§ 11 und 12.

Über die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen hinaus sieht die **Z 9** eine Ausnahme zur **Teilnahme an bestimmten, in §§ 13 Abs. 1 taxativ genannten Veranstaltungen** vor. Damit ist zugleich klargestellt, dass die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen kein zulässiger Zweck für das Verlassen des privaten Wohnbereichs ist (siehe dazu die Erläuterungen zu § 13).

Vereinzelt bestehen **Überschneidungen** zwischen den Anwendungsbereichen der verschiedenen Ausnahmetatbestände, insbesondere bei der Z 8 und 9. So stützt sich ein zulässiges Verlassen des privaten Wohnbereichs zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zum einen auf die Z 3 lit. c, zum anderen auf die Z 8 (iVm § 5 Abs. 2 Z 5). Dies ist insofern nicht bedenklich, da die Ziffern keine unterschiedlichen Rechtsfolgen nach sich ziehen. Diesfalls liegen schlicht mehrere Gründe zum Verlassen des und Verweilen außerhalb des privaten Wohnbereichs vor.

Im Kontext mit den zulässigen Ausgangsgründen stehen **flankierende Schutzmaßnahmen** zur bestmöglichen Reduktion des (aus der sich daraus ergebenden Mobilität) resultierenden Restrisikos. So bestehen insbesondere am Arbeitsort und an den Schulen durchgehende Testpflichten bzw. Testprogramme (vgl. aber etwa auch die 3G-Pflicht bei Inanspruchnahme der Ausnahmen des § 7 Abs. 3 und bei Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 6). Dort, wo keine Verpflichtung zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr besteht, ist Maskenpflicht verordnet.

Ein Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs oder ein Verweilen außerhalb davon abseits dieser Ausgangsgründe ist unzulässig. Flankierend wird außerhalb der nach Abs. 1 Z 1 bis 9 erlaubten Ausgangsgründe durchgängig die 2G-Pflicht normiert. Werden Orte, an denen 2G-Pflicht besteht, unzulässiger Weise betreten, handelt es sich um zwei voneinander getrennte Verbotstatbestände (Verletzung der Ausgangsregel einerseits, Verletzung der Auflagenpflicht andererseits).

Zu § 4 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Benützung von Seilbahnen ohne 2G-Nachweis wird nunmehr auch im Wortlaut klargestellt, dass dies auch für die Benützung zu beruflichen Zwecken gilt. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers (vgl. AB 757 BlgNR 27. GP 3).

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1 normiert nunmehr eine generelle „2G-Pflicht“ für Betriebsstätten (des Handels und zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen).

Davon ausgenommen sind Betriebsstätten, die der Grundversorgung und der Befriedigung weiterer zentraler Bedürfnisse dienen (vgl. die korrespondierenden Ausgangsgründe gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b und Z 8). Zur Auslegung wird auf die rechtliche Begründung zur COVID-19-NotMV verwiesen. Der Kreis dieser Betriebsstätten orientiert sich an jenem der bisherigen COVID-19-Notverordnungen. Der

Verfassungsgerichtshof hat zuletzt die hinter diesem Ausnahmekatalog stehenden Wertungen und den Umfang dieser Betriebsstätten für verfassungskonform befunden (VfGH 24. 6. 2021, V 593/2020-10).

Im Gegensatz zu den COVID-19-Notmaßnahmenverordnungen wird von einer Regelung für Mischbetriebe im Übrigen abgesehen, um die Regelung vollziehbar zu gestalten.

Klargestellt wird, dass unter Gesundheits- und Pflegedienstleistungen jedenfalls die Augentoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker sowie die Heilmasseure und Leistungen der diabetischen Fußpflege fallen.

Von der 2G-Pflicht erfasst ist damit insbesondere der „sonstige“ Handel bzw. nicht-körpernahe Dienstleister. Klargestellt wird, dass in allen Betriebsstätten des Handels und (sonstiger) Dienstleister eine durchgehende FFP2-Pflicht (auch für Geimpfte und Genesene) besteht. Dies dient in Anbetracht des differenzierten Ausnahmekatalogs des § 5 Abs. 2 insbesondere auch der leichteren Nachvollziehbarkeit von Regelungen.

Für das Betreten von Kundenbereichen zur Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen ist § 5 Abs. 4 lex specialis. Für diese gilt eine 2G-Pflicht mit durchgehender Einlasskontrolle. Aufgrund der vorgesehenen lückenlosen Eingangskontrollen, der sehr guten Rückverfolgbarkeit der Kontakte (Dienstleistungserbringung nach Termin, etc) und der Frage der Effektivität einer Maskenpflicht bei Dienstleistungserbringung (z.B. beim Friseur) kann – entsprechend dem allgemeinen Grundsatz („2G oder Maske“) von einer (bundesweiten) Maskenpflicht abgesehen werden. Auch in diesem Zusammenhang ist jedoch wieder auf das nach regionalen epidemiologischen Unterschieden differenzierende „Kaskadensystem“ und die Möglichkeit verschärfender regionaler Maßnahmen hinzuweisen.

Zu § 6:

In Betriebsstätten des Gastgewerbes gilt wie bisher die „2G-Pflicht“.

Ausgenommen sind weiterhin Betriebsstätten, die der Versorgung in bestimmten Einrichtungen befindlicher Personen dienen (vgl zur Rechtfertigung dieser Ausnahmen VfGH 23. 9. 2021, V 572/2020), und die Abholung vorbestellter Speisen und Getränke, wobei in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen ist. Diese Ausnahmen korrespondieren mit entsprechenden Ausgangsgründen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b und Z 8).

Zu § 7:

Auch in Beherbergungsbetrieben bleibt die grundsätzliche „2G-Pflicht“. Hinsichtlich der Ausnahmen wird auf die Begründung zur 2. Novelle der 3. COVID-19-MV verwiesen. Die Ausnahmen von der 2G-Pflicht korrespondieren auch mit zulässigen Ausgangsgründen gemäß § 2 Abs. 1 Z 8.

Zu § 8:

Auch im Hinblick auf Sportstätten ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage (Zugang nur für Personen mit 2G-Nachweis).

Zu § 9:

Vor dem Hintergrund der Ausdehnung der 2G-Settings auf alle Bereiche, die nicht mit einem zulässigen Ausgangsgrund korrespondieren, wird die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kultureinrichtungen aufgehoben. Nunmehr gilt für alle Kultureinrichtungen (also auch für Museen, Bibliotheken, etc.) die 2G-Regel. Der Besuch dieser Einrichtungen stellt keinen zulässigen Ausgangsgrund dar. Ausgenommen ist die Abholung vorbestellter Waren gemäß § 9 Abs. 6 (z.B. Abholung von Büchern).

Zu § 10:

Abs. 1 sieht vor, dass ein Betreten des Arbeitsortes weiterhin nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises zulässig ist (s dazu die Begründungen zur 2. Novelle der 3. COVID-19-MV). Der Ausgangsgrund für berufliche Zwecke (§ 2 Abs. 1 Z 4) trägt den wirtschaftlichen Interessen Rechnung. Den Risiken aus der damit verbundenen Mobilität wird durch die „3G-Pflicht“ vertretbar begegnet, sodass auch im beruflichen Kontext kein ungeschützter Kontakt mehr möglich ist. In epidemiologisch besonders ungünstigen Bereichen und im Umgang mit vulnerablen Personengruppen besteht eine grundsätzliche 2G-Pflicht (siehe zum Ganzen die Begründungen zur 2. Novelle der 3. COVID-19-MV).

Zu § 13:

Das Zusammenkunftsverbot für Ungeimpfte stützt sich auf § 6 COVID-19-MG. Das Verlassen des privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb davon sind daher nur zum Besuch taxativ aufgezählter Zusammenkünfte zulässig (§ 2 Abs. 1 Z 9 iVm § 13 Abs. 1). Zum Kreis der ausgenommenen Zusammenkünfte wird auf die rechtlichen Begründungen zur COVID-19-SchuMaV und COVID-19-NotMV verwiesen.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen. Für zulässige Zusammenkünfte von Personen mit 2G-Nachweis normiert § 13 Abs. 3 wie bisher eine Einlasskontrollpflicht des für die Zusammenkunft Verantwortlichen ab 25 Teilnehmern, eine Anzeigepflicht ab 50 Teilnehmern und eine Bewilligungspflicht ab 250 Teilnehmern. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass (über die Ausgangsgründe des § 2 Abs. 1 Z 3 und 9 hinausgehende) Zusammenkünfte auch unter der Grenze von 25 Personen nur mit 2G-Nachweis zulässig sind und ein Verstoß verwaltungsstrafrechtlich sanktionierbar ist. Eine Einlasskontrolle und damit zusätzliche Strafbarkeit des für die Zusammenkunft Verantwortlichen besteht aber erst ab 25 Personen.

Zu § 24:

Aufgrund des § 12 Abs. 3 COVID-19-MG ist die Verordnung auf 10 Tage zu befristen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die epidemiologische Lage und die Erforderlichkeit von Maßnahmen einer steten Evaluierung unterliegen und die Vertretbarkeit von Maßnahmen sowie die Beurteilung der Lage laufend geprüft werden.